

43

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbGG § 70

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZB. 1/61

Beschluß des BAG vom 14. Februar 1961

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 1/61
3 SHa 52/60 Bayern

43

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 14. Februar 1961 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts
Bayern vom 6. Juli 1960 und vom 25. No-
vember 1960 - 3 SHa 52/60 - wird auf
Kosten des Klägers als unzulässig ver-
worfen.

Der Ablehnungsantrag des Klägers wird
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Arbeitsgerichts München vom
24. Februar 1960 (1 Ca I 13/60 verbunden mit 1 Ca I 14/60)
ist der Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden. Hier-
gegen richtete der Kläger den Armenrechtsantrag vom
19. März 1960. Durch Beschluß vom 6. Juli 1960 wies das
Landesarbeitsgericht das Armenrechtsgesuch des Klägers
zurück. Diesen Beschluß bestätigte es durch den weiteren

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Beschluß vom 25. November 1960.

Hiergegen richtet sich die als Beschwerde aufzufassende Eingabe des Klägers vom 2. Januar 1961. Diese Beschwerde konnte jedoch keinen Erfolg haben, da gemäß § 70 ArbGG gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden kein Rechtsmittel stattfindet, es sei denn, es handle sich um die Verwerfung der Berufung nach § 519 b Abs. 2 ZPO. Da letzteres hier nicht der Fall ist, mußte die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig verworfen werden.

Soweit der Kläger gegen in den Vorinstanzen tätig gewesene Richter einen Ablehnungsantrag einbringt, kann auch dem nicht entsprochen werden. Die Entscheidung über diesen Ablehnungsantrag steht dem Bundesarbeitsgericht so lange nicht zu, als noch eine Beschlußfähigkeit des Gerichts besteht, den der abgelehnte Richter angehört (§ 45 Abs. 1 ZPO). Es ist nichts dafür dargetan, daß das Landesarbeitsgericht infolge der Ablehnungsgesuche des Klägers nicht mehr beschlußfähig wäre. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung, ob nicht das Ablehnungsgesuch schon scheitern muß, da zur Zeit der Rechtsstreit in zweiter Instanz nicht mehr anhängig ist.

gez. Nirperdey

Dr. Schröder

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

